

Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	9.026
Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.644
Jahresergebnis	382

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.079
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.307
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.773

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	-
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.800
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 3.800

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.728
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.678
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.050

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	22
--	----

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	2.600
--	-------

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	800
--	-----

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	-
--	---

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	-
--	---

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	2.600
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	482
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020	26.450
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	26.901
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	27.283

Beschluss Nr. 19

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ in der Sitzung am 26. Januar 2022

TOP 12

Diskussion und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022

Beschluss:

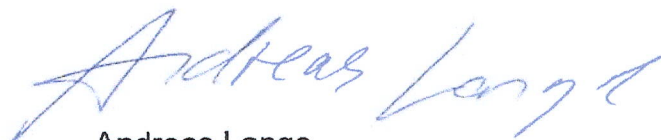
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" beschließt den Wirtschaftsplan 2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung: 32

anwesend	davon		
	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	22	keine	1

Teterow, den 27.01.2022



Andreas Lange
Verbandsvorsteher



L.S.

Landkreis Rostock Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Nur per E-Mail

Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische
Schweiz
Der Verbandsvorsteher

Gasstraße 26
17166 Teterow



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.2-11.70.01-55-302

Birgit Lange
Telefon +49 3843 755-30203
Fax +49 3843 755-30801
Birgit.Lange@lkros.de
Zimmer 3.145

Datum 10.05.2022

Rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“

Nach Prüfung des am 27.01.2022 durch die Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ für das Wirtschaftsjahr 2022, der hier beim Landkreis Rostock am 01.02.2022 eingegangen ist, sowie der ergänzenden Unterlagen vom 04.04.2022 und nach Anhörung vom 11.04.2022 und dem durchgeführten Beratungsgespräch am 27.04.2022 ergeht folgende rechtsaufsichtliche Entscheidung:

I. Entscheidung zur genehmigungspflichtigen Festsetzung im Wirtschaftsplan 2022

Der in der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen wird gemäß den §§ 161 Absatz 1 Satz 2, 52 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Höhe von 2.600.000 EUR genehmigt.

II. Begründung

Gemäß §§ 161 Absatz 1 Satz 2, 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kreditaufnahme ist daher an den Maßstäben einer geordneten Haushaltswirtschaft zu messen. Oberster Grundsatz ist dabei, dass die mit dem Kredit einhergehenden Folgekosten, insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen, berücksichtigt werden. Die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen wurden im Erfolgs- und im Finanzplan 2022 berücksichtigt.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Gemäß §§ 161 Absatz 1, 52 Absatz 2 Satz 3 KV M-V kommt ergänzend hinzu, dass die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in der Regel zu versagen ist, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes nicht im Einklang stehen.

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206). Die näheren Bestimmungen hierzu sind für den Zweckverband in § 12 EigVO M-V geregelt. Oberstes Ziel ist hier die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes. Vorliegend kann der Zweckverband nach dem § 12 Absatz 1 EigVO M-V als dauernd leistungsfähig eingestuft werden.

Im Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ sind auf der Grundlage des vorliegenden Wirtschaftsplanes Kreditaufnahmen von 2.600.000 EUR sowohl im Wirtschaftsjahr als auch in den Folgejahren gemäß Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2022 geplant.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf -3.800.000 EUR. Hiervon sollen 2.600.000 EUR mittels Kredites vollfinanziert werden.

Die Anhörung vom 11.04.2022 bezog sich auf eine mögliche Versagung der Genehmigung, da der Zweckverband aufgefordert war, die noch verfügbare Investitionskreditlinie in Höhe von insgesamt 4.300.000 EUR aus den genehmigten Wirtschaftsplänen für 2020 von 1.700.000 EUR und für 2021 von 2.600.000 EUR darzustellen.

Die Kreditfinanzierung von Investitionen ist nach § 44 Absatz 3 KV M-V nur subsidiär möglich, wenn tatsächlich keine Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind oder diese wirtschaftlich nicht sinnvoll sind. Die damit begründete Subsidiarität der Kreditaufnahme ist konstitutive Grundlage einer Kreditfinanzierung. Insofern bedingt § 44 Absatz 3 KV M-V die Ausschöpfung aller bestehenden Möglichkeiten zur Finanzierung vor einer Kreditaufnahme.

Die genehmigten Kreditermächtigungen gelten gemäß § 52 Absatz 3 KV M-V bis zum Ende des ersten Haushaltsfolgejahres. Die Geltungsdauer erweitert sich auf das zweite Haushaltsfolgejahr, solange die entsprechende Haushaltsatzung (hier: Zusammenstellung) noch nicht bekannt gegeben ist.

Der Zweckverband hatte am 04.04.2022 hierzu Auszüge aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 zur Darlehensübersicht, Liquiditäts- und Vermögenslage vorgelegt. Die in der E-Mail gemachten Aussagen ergaben jedoch keine abschließende Nachvollziehbarkeit zu den eingereichten Planunterlagen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fand am 27.04.2022 ein Beratungsgespräch mit dem Zweckverband statt. In dem durchgeführten Beratungsgespräch erläuterte der Zweckverband vollumfänglich die eingereichten Planunterlagen in Bezug auf die oben vorgelegten Auszüge zum Jahresabschluss 2020. Gemäß den Aussagen des Verbandes steht die noch vorhandene Investitionskreditlinie so nicht mehr zur Verfügung, da diese bereits anderweitig für Investitionen aus Vorjahren fest eingebunden sind, z.B. noch offene Schlussrechnungen.

Mit den Ausführungen hat der Zweckverband den Nachweis erbracht, dass die oben benannten Voraussetzungen für die beantragte Kreditgenehmigung gegeben sind. Die kreditfinanzierten Investitionen werden für den Trinkwasserbereich – Rohrnetzauswechselungen in den Ortschaften Altkalen, Finkenthal, Neu Pannekow, Jördenstorf, Schwetzin, Gehmkendorf Ausbau, Dahmen, Groß Wokern Ausbau und Teterow; Rohrnetzauswechslung in Teterow - Otimarstraße, Teschower Siedlung und an der Bornmühle/Am Stubbenbruch benötigt. Für den Abwasserbereich betrifft dies die grundhafte Erneuerung der Rohrleitungen der Darguner Straße in Altkalen. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die technische und bauliche Erneuerung an Abwasseranlagen im Zweckverbandsgebiet sowie in der Ortschaft Dahmen die Erneuerung eines Abschnittes der Abwasserleitungen.

Der Zweckverband hat auch entsprechend den Erläuterungen zu den eingereichten Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass die Erforderlichkeit der beantragten Kreditgenehmigung gegeben ist. Um die geplanten Investitionen im Geschäftsjahr 2022 realisieren zu können, ist die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 2.600.000 EUR zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen erforderlich.

Die Genehmigung wird daher in der beantragten Höhe von 2.600.000,00 EUR erteilt.

Eine entsprechende Genehmigungsurkunde ist beigelegt.

III. Sonstige Hinweise zum Wirtschaftsplan

Der Vorbericht des Zweckverbandes entspricht noch nicht vollständig den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung § 21 EigVO M-V. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind im Vorbericht die Angaben zur Höhe der voraussichtlich aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre fortgeltenden Kreditermächtigungen sowie deren beabsichtigte Verwendung (Absatz 3 Nr. 3 EigVO M-V) konkret darzustellen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3 - 5 in 18273 Güstrow, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Hans-Dieter Reinschütz
Amtsleiter

Anlage
Genehmigungsurkunde

Landkreis Rostock
Der Landrat
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

T	TW/A	TK	TN/L	TAW	TL
EEHG	16. Mai 2022 1333				IT
C					GFS
B	BKS	BR	BV		P

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow
Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische
Schweiz
Der Verbandsvorsteher

Gasstraße 26
17166 Teterow



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.2-11.70.01-55-302

Birgit Lange
Telefon +49 3843 755-30203
Fax +49 3843 755-30801
Birgit.Lange@lkros.de
Zimmer 3.145

Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“

Datum 10.05.2022

G e n e h m i g u n g

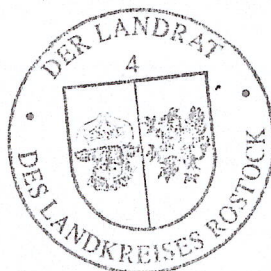
Hiermit genehmige ich gemäß §§ 161 Absatz 1, 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den in der Zusammenstellung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von

2.600.000 EUR

(in Worten: zwei Millionen sechshunderttausend EUR)

Im Auftrag

Hans-Dieter Reinschütz
Amtsleiter



BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE